

Information zur Verarbeitungstätigkeit

Artikel 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 43 Datenschutzgesetz

Zweck der Datenverarbeitung:	Verwaltungsstrafregister VStV
Verantwortlicher:	Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde
Art der verwendeten Daten:	strafrechtlich relevante Daten (Art. 10 DSGVO)
Rechtsgrundlagen:	Art. 6 (1) lit c DSGVO: Rechtliche Verpflichtung, Art. 6 (1) lit e DSGVO: Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, Art. 10 DSGVO: strafrechtlich relevante Daten

Besondere Angaben zum Inhalt der Verarbeitungstätigkeit:

Zweck und Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit:

Vorstrafenregister aller rechtskräftig verhängten und nicht getilgten Verwaltungsstrafen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde Bürgermeisterin der Stadt Graz bei der Bau- und Anlagenbehörde in der Applikation VStV.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze

Art. 6 (1) lit c und e DSGVO; Art. 10 DSGVO;
Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991 idgF

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, als dies für die Erreichung der mit der Verarbeitung verfolgten Zwecke erforderlich und rechtlich zulässig ist. Die rechtliche Zulässigkeit der Aufbewahrung kann sich aus unterschiedlichen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche oder gesetzlichen Löschrufen ergeben: Löschrufen der Daten bei rechtskräftig verhängter Strafe: 5 Jahre ab Rechtskraft des Strafbescheides bzw. Erkenntnisses, § 55 VStG (Tilgung der Strafe); Löschrufen der Abrechnungsdaten: 7 Jahre nach Zahlungseingang.

Zuordnung betroffene Personengruppe(n) / Datenarten / Übermittlungsempfänger

Personengruppe	Datenkategorien	Zugeordnete Übermittlungsempfänger
Bestrafte natürliche oder juristische Person eines Verwaltungsstrafverfahrens	<u>Identifikationsdaten:</u> Vor- und Familienname, akademischer Grad, Firmenbezeichnung	1,2,3
	<u>Daten zu Person:</u> Geburtsdatum Daten zur Firma Fremd-bPK: Zentrales Verwaltungsstrafregister (VS-RG)	1,2,3
	<u>Daten zum Eintrag:</u> Geschäftszahl, Behörde, Rechtsnorm, Höhe der rechtskräftig verhängten Strafe, Primärstrafe, Tatzeit, Rechtskraft	1,2,3
Antragsteller:in natürliche oder juristische Person	<u>Identifikationsdaten:</u> Vor- und Familienname, akademischer Grad <u>Unternehmens- bzw. firmenrelevante Daten:</u> (Firmen-)Name/Organisationsname	3
	<u>Adressdaten:</u> Anschrift, Erreichbarkeit Telefon, Mailadresse, Fax	3
	<u>Daten zum Akt:</u> Geschäftszahl, Schriftverkehr (zB jeglicher Postein- und -ausgang), Widmung der Forderung, Aktenlauf und div. Status des Verfahrens	3
	<u>Verrechnungsdaten:</u> Gesamtbetrag, Offene Forderungen, Zahlungsüberschuss Summe andere Kosten/ Gebühren/Barauslagen	3
Sachbearbeiter:in VStV	<u>Daten zu Sachbearbeiter:in:</u> Vor- und Zuname akademischer Grad Dienststelle/Organisationseinheit	3

	Daten zum Akt Protokollierung über Zugriffe, und durchgeführte Tätigkeiten	3
--	--	---

Beabsichtigte Übermittlungen aus dieser Datenanwendung

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden anlassbezogen an folgende Empfänger weitergeleitet:

Nummer und Bezeichnung des Empfängerkreises	Rechtsgrundlage für die Übermittlung
<p>1 Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen, Verwaltungsgerichte (Übermittlung von Auskünften aus dem Verwaltungsstrafregister im Einzelfall im Wege der Amtshilfe zur Bemessung von Verwaltungsstrafen, Erteilung von Konzessionen oder sonstigen Berechtigungen), Landesregierung von Bundesländern, Landesamtsdirektion (Übermittlung von Auskünften aus dem Verwaltungsstrafregister im Einzelfall im Wege der Amtshilfe aus Anlass der Verleihung von Titeln und Ehrenzeichen), Staatsbürgerschaftsbehörden (Übermittlung von Auskünften aus dem Verwaltungsstrafregister im Einzelfall im Wege der Amtshilfe zur Verleihung und Aberkennung der Staatsbürgerschaft), ordentliche Gerichte</p>	<p>Art. 22 Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, idgF</p> <p>Landes- und Bundesgesetze zur Verleihung von Titeln und Ehrenzeichen</p> <p>§ 10 Abs 1 Z 6 und Abs 2 Z 2, § 11 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311/1985, idgF</p>
<p>2 Gewerbebehörde: Zweck: Ausstellung/Entziehung einer Gewerbeberechtigung (Verlässlichkeitsüberprüfung)</p>	<p>§§ 87 Abs 1 Z 3, 95 und 366a Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF</p>
<p>3 Antragsteller:in, zum Zwecke der Vorlage bei diversen Stellen/Einrichtungen</p>	<p>Einwilligung im Antrag</p>
<p>4 Stammzahlenregisterbehörde</p>	<p>§ 10 Abs 2 sowie § 13 Abs 2 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, idgF., § 5 Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2009 – StZRegBehV 2009, BGBl. II Nr. 330/2009 idgF</p>

